

Satzung für den Förderverein „Theater im Keller e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Förderverein Theater im Keller**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Schauspielerarbeit des „Theater im Keller“ durch Mittelzuwendungen an den Trägerverein „Theater im Keller e.V.“ zur Verwendung kultureller Zwecke im Theater.
- (3) Der Vereinszweck ist verwirklicht insbesondere durch finanzielle und materielle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Theaterveranstaltungen und personelle Hilfeleistung im Organisations- und Technikbereich.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitwirkung in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person sowie jede Gesellschaft des Handelsrechts werden.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - b) bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Beendigung der Liquidation,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann nach erfolgter Anhörung durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Widerspricht das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
3. Die Entlastung des Vorstands.
4. Die Festsetzung der Mindesthöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

7. Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 – 11 entsprechend.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
 1. Vorsitzenden,
 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Schatzmeister/in,
 4. Schriftführer/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dazu eine weitere Anzahl Beisitzer tritt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur folgenden Mitgliederversammlung.

§ 14 Vertretung des Vereins

Der/Die Vorsitzende, sein/e/ihr Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung, Einberufung und Unterrichtung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung ihrer Beschlüsse,
3. Aufstellung des Haushaltsplans und der Buchführung,
4. Überwachung der Mittelverwendung,
5. Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Abschlussberichts,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter/s/in der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom/von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 17

Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks im Sinne des § 2 Abs. 2 fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung in der Stadt Bonn. Die gemeinnützige Einrichtung wird von der letzten Mitgliederversammlung bestimmt. Ersatzweise fällt das Vermögen an die Stadt Bonn, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gründungsversammlung 19. Dezember 2000
Eintrag im Vereinsregister 18. Februar 2001